

Satzung des Werre-Wasserverbandes in Herford

in der Fassung der 8. Änderung - öffentlich bekanntgegeben am 17.09.2012

Die Verbandsversammlung des Werre-Wasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 5.7.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Werre-Wasserverband" und hat seinen Sitz in Herford.

Er ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Werre-Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Kreise Herford, Lippe und Minden-Lübbecke sowie die Stadt Bielefeld.

(2) Die Ausdehnung des Verbandes auf das gesamte Einzugsgebiet der Werre ist vorgesehen.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 4 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe innerhalb des Verbandsgebietes

a) überörtlich wirksame Maßnahmen durchzuführen, die dem Ausgleich der Wasserführung, insbesondere der Dämpfung des Hochwassers und damit dem Schutz von Grundstücken vor Hochwasser dienen, z.B. durch

die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken und durch Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zur Entwicklung von Retentionsräumen,

b) seine in einem Verzeichnis eingetragenen Gewässer zu unterhalten und nach Bedarf naturnah zu gestalten.

(2) Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung gegen Erstattung der Kosten Aufträge seiner Mitglieder oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften übernehmen, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben dienlich sind.

§ 5 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich

a) aus dem generellen Plan (Verbandsplan) des Regierungspräsidenten Detmold zur Regelung des Hochwasserabflusses der Werre vom Februar 1970/September 1971 und Dezember 1978 einschließlich der wasserwirtschaftlich notwendigen und zweckmäßigen Änderungen und Ergänzungen dieses Planes, einschl.

des im März 2002 beschlossenen Maßnahmenkataloges des Hochwasserschutzkonzeptes des Verbandes.

b) sowie aus dem vom Werre-Wasserverband geführten und fortgeschriebenen Verzeichnis der Gewässer.

In das Verzeichnis der Gewässer sind die Wasserlaufstrecken einzutragen, die von einem Hochwasserrückhaltebecken beeinflusst werden bzw. deren Unterhaltung für einen einwandfreien Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich ist.

(2) Unabhängig von der Erstellung der Hochwasserrückhaltebecken können mit Beschluß der Verbandsversammlung Gewässerstrecken II. Ordnung im Verbandsgebiet auf Antrag der nach § 91 LWG Unterhaltungspflichtigen als Gewässer des Verbandes übernommen und in das Verzeichnis eingetragen werden, dies gilt insbesondere für die die Hochwasserrückhaltebecken verbindenden Gewässerstrecken. Die Zustimmung der Verbandsversammlung kann unter dem Vorbehalt der Umlegung entstehender Kosten erteilt werden.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Original

Für die Benutzung und Enteignung von Grundstücken zur Durchführung des Verbandsunternehmens gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens in einem Rhythmus von 2 Jahren von den Beauftragten des Verbandes zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode 4 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 dieser Satzung bekannt und lädt die Schau-beauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Die Schau der Wasserläufe ist möglichst mit der nach § 121 LWG vorgeschriebenen Schau zu verbinden.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand veranlaßt die Behebung der bei der Schau festgestellten Mängel.

§ 9

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Mitglieder des Verbandes.

Jedes Mitglied entsendet 5 Vertreter.

Die Wahl der Vertreter und der Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlzeit der entsendenden Vertretungskörperschaft.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, des Vorstehers und seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert von mehr als 250.000,-- €,
12. Festsetzung von Aufwands- und Sitzungsentschädigungen, Fahrtkostensatz und Verdienstaufschlag,
13. Zustimmung zur Einstellung und Beförderung von Beamten sowie von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT IVa und höher,
14. Beschlußfassung über die Änderung des Beitragsverhältnisses,
15. Zustimmung zu Aufträgen nach § 4 (2) dieser Satzung,
16. Zustimmung zur Übernahme von Gewässerstrecken in das Verzeichnis der Gewässer gem. § 5 (2) dieser Satzung,
17. Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu den Sitzungen ein.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.

In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter oder bei Verhinderung beider Personen ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

Änderung

vom 17.4.2015

13. Zustimmung zur Einstellung und Beförderung von Beamten oder Angestellten der Vergütungsgruppe A 10/ EG 10 TVÖD und höher,

Original

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreter.

Der Stimmenanteil richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die überörtlich wirksamen Maßnahmen gem. § 30 (2) der Satzung.

(2) Die Verbandsversammlung hat 100 Stimmen, davon entfallen gem. § 30 Abs. (2) der Satzung auf

Kreis Herford	49,21 %
Kreis Lippe	41,34 %
Stadt Bielefeld	6,58 %
Kreis Minden-Lübbecke	2,87 %

100,00%

Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes stimmen in der Verbandsversammlung geschlossen ab.

Die Mehrheitsfindung innerhalb eines Verbandsmitgliedes obliegt deren Vertretern.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen durch mindestens je 3 Vertreter der Mitglieder anwesend sind.

Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird ein Beschluß gefaßt, ohne daß alle stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, tritt der Beschluß nur in Kraft, wenn diese nachträglich zustimmen.

(5) Beschlüsse des Verbandes, die eine finanzielle Belastung nur eines Teiles der Mitglieder zur Folge haben, sind, soweit sie über die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen hinausgehen, nur dann wirksam, wenn die betroffenen Mitglieder zustimmen.

(6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem gewählten Mitglied der Verbandsversammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Mitglieder.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus den Diensten des betreffenden Verbandsmitgliedes aus, endet auch sein Amt im Vorstand.

(4) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet jeweils an dem Tage, an dem sich die neu gewählte Verbandsversammlung konstituiert.

§ 15

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Erklärungen, die dem Verband gegenüber abgegeben werden, gelten als dem Verband zugegangen, wenn sie bei dem Verbandsvorsteher oder in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

Insbesondere hat er

Änderung

vom 17.4.2015

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreter.

(2) Die Verbandsmitglieder haben folgenden Stimmenanteil:

Kreis Herford	44 Stimmen
den Kreis Lippe	44 Stimmen
die Stadt Bielefeld	8 Stimmen
den Kreis Minden-Lübbecke	4 Stimmen

100 Stimmen

Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes stimmen in der Verbandsversammlung geschlossen ab.

Die Mehrheitsfindung innerhalb eines Verbandsmitgliedes obliegt deren Vertretern.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen und mindestens je 3 Vertreter jedes Mitgliedes anwesend sind.

Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Versammlung anwesenden Vertreter Stimmen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten sind. Wird ein Beschluß gefaßt, ohne dass alle stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten sind, so tritt der Beschluss nur in Kraft, wenn diese nachträglich zustimmen.

(5) entfällt

(6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem gewählten Mitglied der Verbandsversammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Original

1. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
 2. über den Abschluß von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes zwischen 25.000,-- und 250.000,-- € sowie über die unentgeltliche Verfügung über Vermögensgegenstände zu entscheiden,
 3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
 4. über die Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 250.000,-- € zu beschließen,
 5. den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie mit der Bilanz aufzustellen,
 6. Angelegenheiten zu behandeln, über welche ein Vorstandsmitglied eine Beschlußfassung des Vorstandes beantragt,
 7. über die vom Vorsteher einzustellenden Dienstkräfte zu entscheiden, soweit diese Entscheidung nicht gem.
- § 11 Pkt. 13 der Verbandsversammlung obliegt,
8. unter Einholung von Angeboten verschiedener Kreditinstitute über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen.

(2) Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls diese Entscheidungen aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können.

Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 19

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher oder, bei dessen Abwesenheit, der stellvertretende Verbandsvorsteher den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsmäßig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Ungeachtet der Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder seine Beschlußfähigkeit anerkennen.

Auf schriftlichem oder telefonischem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und kein Mitglied Einwendungen gegen das Verfahren erhoben hat.

Auf schriftlichem oder telefonischem Wege erzielte Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem gewählten Mitglied des Vorstandes und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 20

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.

(2) Er hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten und sie auszuführen,
2. die Verbandsbeiträge zu heben,
3. Anordnungen auf die Verbandskasse zu erteilen. Er kann die Zahlungsanordnung bis zu einer Summe von 25.000,-- € durch schriftliche Vollmacht an Beamte und Angestellte des Verbandes übertragen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband beruft einen Geschäftsführer und kann einen Vertreter bestimmen. Bei Bedarf können weitere Dienstkräfte eingestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 25.000,-- € pro Einzelgeschäft. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung; er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Die Befugnisse des Verbandsvorstehers als Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte bleiben davon unberührt.

Änderung

vom 17.4.2015

4. über die Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 250.000,-- € zu beschließen, darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung,

Original

(3) Oberste Dienstbehörde ist die Verbandsversammlung des Werre-Wasserverbandes.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und erforderliche Nachträge so rechtzeitig auf, daß die Festsetzung durch die Verbandsversammlung vor dem Beginn bzw. bei Nachträgen vor dem Ablauf des Haushaltsjahres erfolgen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen des kommenden Haushaltsjahres einschl. der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Der Haushaltsplan muß in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan zu gliedern. Zum Haushaltsplan sind als Anlagen der Erläuterungsbericht (Vorbericht), der Stellenplan, die Bilanz des Vorjahres, eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, eine Übersicht über Stand und Entwicklung der Verbindlichkeiten (Schuldendienstleistungen), eine Übersicht über Stand und Entwicklung der Rücklagen sowie ein Investitionsprogramm beizufügen.

(5) Das Investitionsprogramm enthält mindestens die voraussichtlichen Ausgaben für alle Investitionen größeren Umfanges, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Das laufende Haushaltsjahr ist das erste Planungsjahr des Investitionsprogrammes.

§ 23

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Entwurf des Haushaltsplanes und erforderlicher Nachträge wird vom Vorstand aufgestellt. Haushaltsplan und Nachträge werden durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt.

Der Haushaltsbeschluß enthält im Ergebnisplan den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan den Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge.

Der festgesetzte Haushaltsplan ist mit allen Anlagen unverzüglich durch den Vorstandsvorsteher der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für Nachträge zum Haushaltsplan.

§ 24

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, die von der Verbandsversammlung bis spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres festzusetzen sind.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen und festzusetzen, wenn

a) während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von 100.000 € und mehr eingegangen werden sollen,

c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, die nicht als geringfügig zu bezeichnen sind, geleistet werden sollen.

a) während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag größer 500.000,00€ entstehen wird,

c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen von mehr als 250.000,00€ geleistet werden sollen.

§ 25

Haushaltsüberschreitungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde.

(2) Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € entscheidet der Geschäftsführer, über alle anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Zwecke der Entlastung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Für den Fall, daß eine Deckung für die zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet ist, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen und festzusetzen.

§ 26

Haushaltsführung

Änderung

vom 17.4.2015

Original

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß die Erträge zur Deckung aller Aufwendungen und die Einzahlungen zur Deckung aller Auszahlungen im Haushaltsjahr ausreichen.

(2) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung klar ersichtlich und nachprüfbar auszuzeichnen.

(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen. Aus den Ausgabebelegen müssen mindestens der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie beim Erwerb von Gegenständen auch der Verwendungszweck erkennbar sein.

(4) Einnahme- und Ausgabebelege sind 5 Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit sich nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

§ 27

Darlehen, Rücklagen, Kassenkredite

(1) Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt planmäßig die Mittel zur Tilgung an.

(2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Aufwendungen für die über die laufende Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und Wiederherrichtung von Verbandsanlagen sowie für die Deckung von Einstauschäden soll der Verband aus den jährlichen Erträgen Rückstellungen in angemessener Höhe bilden.

Außerdem sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

(3) Zur Sicherung der Liquidität darf der Verband einen Kassenkredit in Anspruch nehmen. Die Höhe des Kreditvolumens ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.

§ 28

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres den Jahresabschluß auf. Dieser enthält die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Der Vorstand leitet den Jahresabschluß mit allen Unterlagen zum Prüfen der durch die Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach dem Abschluß der Ergebnis- und Finanzplan eingehalten wurden,
 - b) ob die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und die Bilanz ordnungsgemäß erstellt wurde,
 - c) ob der Jahresabschluß mit den Vorschriften des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen zu beachten Vorschriften in Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung an den Verbandsvorsteher zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde den geprüften Jahresabschluß und den Prüfbericht vor.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verbands die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung des Gesamtbetrages der Aufwendungen erforderlich sind.

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Leistungen, die der Verband erbringt,

- a) um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen unter Berücksichtigung der ihnen daraus nach dem Verbandsplan entstehenden Vorteile,
- b) um ihnen Lasten abzunehmen.

(2) Daraus ergibt sich für die überörtlichen Maßnahmen folgendes Beitragsverhältnis:

Kreis Herford	49,21 %
Kreis Lippe	41,34 %
Stadt Bielefeld	6,58 %
Kreis Minden-Lübbecke	2,87 %
	100,00%

(3) Kostenerstattungen für die Übernahme von Aufträgen gem. § 4 (2) sowie die Umliegung von Kosten gem. § 5 (2) dieser Satzung sind durch Vereinbarungen zu regeln.

Änderung

vom 17.4.2015

(1) Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres den Jahresabschluß auf. Dieser enthält die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Der Vorstand leitet den Jahresabschluß der gemäß §11, Nr. 17 bestimmten Prüfstelle zu.

2. das Ergebnis der Prüfung dem Verbandsvorsteher vorzulegen.

(1) Der jährliche Beitrag der Verbandsmitglieder zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Verbandes setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Parameter

- dem Flächenmaßstab (50 %) (§ 30 Abs. 2 der Satzung) und
- dem Vorteilsmaßstab (50 %) (§ 30 Abs. 3 der Satzung)

zusammen.

(2) Der Flächenmaßstab bemisst sich nach dem Flächenanteil jedes Verbandsmitglieds an der Gesamtfläche des Verbandes, gestützt auf ein geographisches Informationssystem und die aktuellen geographischen Grundlagendaten.

(3) Der Vorteilsmaßstab bemisst sich nach den Vorteilen (=Verhinderung von schädigenden Einwirkungen im Verbandsgebiet), die die einzelnen Mitglieder aus den Investitionsmaßnahmen und daraus resultierenden Folgekosten des Verbandes, bezogen auf die durch die Maßnahmen bevorteilten Flächen des jeweiligen Mitgliedes, ziehen.

(4) Daraus ergibt sich folgendes Beitragsverhältnis:

Kreis Lippe	44,0 %
-------------	--------

Original

Änderung

vom 17.4.2015

Kreis Herford	43,5 %
Stadt Bielefeld	8,4 %
<u>Kreis Minden-Lübbecke</u>	<u>4,1 %</u>
	100,0%

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Vorstandsvorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder unter Zugrundelegung der Ausweisung im Haushaltsplan und unter Anwendung des geltenden Beitragsverhältnisses fest und erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

(2) Für die Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung und Erhebung der Beiträge gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.

Über ihn entscheidet der Vorstand.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(5) Der Widerspruch oder die Klage gegen den Beitragsbescheid halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32

Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Vertreter in der Versammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die für seine Mitglieder bzw. die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den beiden, im Verbandsgebiet verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Veröffentlichung eines Hinweises auf den Gegenstand der Mitteilung in der im Verbandsgebiet verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung.

In diesem Falle ist der vollständige Wortlaut der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

§ 34

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Stimmen der von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern gemäß § 13 dieser Satzung. Der Beschluß über eine Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit der Stimmen von 2/3.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 35

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung in Detmold.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.

Zu den Sitzungen der Verbandsorgane sind die zuständigen technischen und landwirtschaftlichen Fachdienststellen in gleicher Form einzuladen.

(1) Die für seine Mitglieder bzw. die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes und in der im Verbandsgebiet auflagenstärksten Tageszeitung.

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Stimmen der von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern gemäß § 13 dieser Satzung. Ein Beschluß über eine Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Änderungen des § 30 Satzung sind einstimmig zu fassen.

Original

§ 36

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 500.000,-- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 37

Die vorstehende Satzung wurde am 23.11.2005 von der Verbandsversammlung des Werre-Wasserverbandes beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form enthält und eine geschlechtsneutrale Umformulierung nicht möglich war, gelten diese Bezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Änderung

vom 17.4.2015